

Satzung des TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e. V.

In der Fassung der Jahreshauptversammlung vom 03. März 2017

I. Abschnitt : Verein

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.“, kurz TSV Vineta.
2. Der Sitz des Vereins ist Schacht-Audorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Rendsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel

Der Verein hat das Ziel, seinen Mitgliedern die sportliche Betätigung in den vom Landessportverband zugelassenen Sportarten zu ermöglichen und das Streben nach sportlichen Leistungen zu ermöglichen.

Das Zusammenleben im Verein ist durch Versammlungen zu gestalten und zu fördern.

§ 3 Zweck

1. Der TSV Vineta verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Eine Ehrenamtszuschale in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann bis zu der jeweils gesetzlichen Höchstgrenze geleistet werden. Es entscheidet der Vereinsrat.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes. Die Vereinssparten sind Mitglieder seiner Fachverbände. Die rechtmäßigen Satzungen der oben genannten Verbände erkennt der Verein an.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) Mitgliedern (ordentliche Mitglieder),
 - b) Jugendlichen Mitgliedern,
 - c) Passiven Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen. Der Antrag muss schriftlich geschehen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und seiner übergeordneten Verbände an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung befindet der Vereinsrat.
3. Aus besonderen Gründen kann beim Vorstand ein beitragsfreies Ruhen der Mitgliedschaft beantragt werden. Der Vorstand entscheidet.

§ 5 Ehrenmitglied

1. Die Ehrenmitgliedschaft darf Mitgliedern unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
 - a) mindestens 60 Jahre alt,
 - b) Besitz der goldenen Ehrennadel
und
 - c) das Mitglied hat sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht.
2. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist oder einem Mitglied, dass die Voraussetzungen des Abs. 1. Ziffer a) und b) nicht erfüllt, darf die Ehrenmitgliedschaft ausnahmsweise verliehen werden, wenn sich diese Person in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder dürfen kein Amt im Verein bekleiden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit
 - a) dem Tod,
 - b) dem Austritt oder
 - c) dem Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Den Ausschluss eines Mitgliedes regelt § 7.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand auf Empfehlung des Ordnungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung oder das gedeihliche Miteinander des Vereins verstößt. Das Mitglied soll vorher abgehört werden.
2. Ein solcher Verstoß wird in der Regel angenommen bei:
 - a) schweren Verstößen gegen die Satzung, gegen Versammlungsbeschlüsse, sowie gegen Beschlüsse von Vereins- und Verbandsorganen,
 - b) bei wiederholten öffentlichen Verletzungen des Ansehens des Vereins oder seiner Sparten,
 - c) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung.
3. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn sich der Widerspruch innerhalb dieser Zeit auf dem Postweg befindet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Mitglied kann durch den Vorstand bis zu einer endgültigen Entscheidung vom Sportbetrieb und der Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen werden.
Im Falle des Widerspruchs ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsrat zu rechtfertigen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig mit Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Sitzung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Die Teilnahme geschieht auf eigene Verantwortung. Der Verein hat eine Unfallzusatzversicherung durch den Landessportverband zugunsten seiner Mitglieder abgeschlossen.
Die Meldung eines Unfalles beim SozialwartIn ist Pflicht des betroffenen Mitgliedes.
2. Wählbar ist jedes Mitglied. Die Wählbarkeit für Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschränkt sich auf den Jugendausschuss. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
4. Mitglieder, die ein Amt bekleiden, sind verpflichtet Rechenschaft abzulegen.

III. Abschnitt: Vereinsorgane

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsrat,
- d) der Ordnungsausschuss,
- e) die Jugendversammlung,
- f) die Spartenversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden alle den Verein grundsätzlich betreffenden Angelegenheiten beraten und beschlossen. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern gemäß § 4 zusammen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Zu ihr ist vierzehn Tage vorher mit einer Tagesordnung, durch Aushang und andere geeignete Mittel einzuladen. Der Aushang erfolgt grundsätzlich in den Mitteilungsschaukästen des Vereins.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand im 1.Quartal eines Jahres einzuberufen. In ihr sind zu verhandeln:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes, der Sparten und der Kasse sowie die Entlastung der Organe,
 - b) Wahlen des Vorstandes, der Ausschüsse, der KassenprüferIN,
 - c) Wahlen des 2. Kassen-, Presse-, Sport- und SozialwartIN für jeweils ein Jahr,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und anderer Beiträge (z.B. Aufnahmebeitrag),
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist
 - a) auf Beschluss des Vereinsrates,
 - b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder
 - c) bei nicht handlungsfähigen Vorstand einzuberufen.
 Die Versammlung soll innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, im Fall des Abs. 3 Nr. c) durch den Vereinsrat. Für die Einladung ist gemäß Abs.1. zu verfahren.

§ 11 Spartenversammlung

Die Spartenversammlung einer Fachsparte des Vereins befasst sich mit den Angelegenheiten, die zur Ausübung der Sportart erforderlich sind. In ihr werden die SpartenleiterIN, ein VertreterIN, sowie ein JugendwartIN gewählt. Wahlen finden grundsätzlich jährlich statt, soweit die Spartenversammlung nach den Vorschriften dieser Satzung nichts anderes beschließt. Zu ihr ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 durch die Spartenleitung einzuladen.

§ 12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Vereinsjugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr zusammen.
2. Die Jugendversammlung wählt den JugendwartIn aus Vorschlägen der Versammlung.
3. Das Zusammenleben der Vereinsjugend regelt unter Berücksichtigung der Vereinssatzung die Jugendordnung.

§ 13 Ordnungsausschuss

1. Der Ordnungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz übernimmt ein Vorstandsmitglied. Die weiteren Mitglieder sind verschiedenen Sparten zu entnehmen. Wird über einen Jugendlichen verhandelt, ist der VereinsjugendwartIn mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
2. Der Ordnungsausschuss berät auf Antrag des Vorstandes, des Vereinsrates oder einer Spartenführung über das Fehlverhalten einzelner Mitglieder. Er kann Verwarnungen, Verweise, Betätigungssperren oder Geldbußen verhängen. Über Widersprüche entscheidet der Vereinsrat gemäß § 7 Abs. 3 endgültig. Die Befugnis zum Ausschluss einzelner Mitglieder richtet sich nach § 7. Betroffene sollen vorher möglichst angehört werden.

§ 14 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat setzt sich aus dem Vorstand, dem 2. Kassen-, Sozial-, Presse- und SportwartIn, sowie den Vertretern der Sparten zusammen. Die Sparten werden durch den SpartenleiterIn und/oder den VertreterIn repräsentiert.
2. Jedes Vorstandsmitglied, der 2. Kassen-, SozialwartIn, der Presse- und SportwartIn haben je eine Stimme im Vereinsrat. Jede Sparte besitzt eine oder mehrere Stimmen im Vereinsrat. Die tatsächliche Anzahl der Stimmen einer Sparte legt der Vereinsrat fest. Der Anteil jeder Sparte darf drei Stimmen nicht überschreiten.
3. Der Vereinsrat befasst sich mit allen wesentlichen Veranstaltungen des Vereins. Er beschließt über Abschaffungen und ständig wiederkehrende monatliche Verpflichtungen, die den Betrag von 500,00 € übersteigen.
4. Der Vereinsrat kann Ordnungen im Verein erlassen.
5. Für die Durchführung von Veranstaltungen oder der Erarbeitung bestimmter Projekte oder Themen kann er Fachausschüsse einsetzen. Diesen Ausschüssen dürfen auch andere Personen als Vereinsmitglieder angehören.
6. SchiedsrichterwartIn der Sparten und Ehrenmitglieder dürfen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vereinsrates teilnehmen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem KassenwartIn,
 - d) der/dem JugendwartIn,
 - e) der/dem SchriftwartIn.

Die unter a, b, c und e genannten Personen werden für zwei Jahre gewählt und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die/der 1. Vorsitzende und die/der SchriftwartIn, mit gerader Jahreszahl die/der 2. Vorsitzende und die/der KassenwartIn.
Die/der in der Jugendversammlung gewählte JugendwartIn wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Tritt außerordentliche Vakanz ein, so gilt eine Nachwahl für den restlichen Zeitraum der Amtsperiode.
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vereinsrat beteiligt zwei SpartenleiterInnen für jeweils ein Jahr als stimmberechtigte Beisitzer an der Vorstandsarbeit.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - a) die / der 1. Vorsitzende,
 - b) die / der 2. Vorsitzende,
 - c) die / der Kassenwart.

Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gem. § 15 Abs. 4 gemeinsam vertreten. Der Verein kann sich eine Vertreterordnung geben, die intern regelt, welches Vorstandsmitglied in welchen Fällen tätig werden soll.
5. Der Vorstand beschließt über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, sowie über dringende Vorgänge. Er darf einmalige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 € tätigen. Er verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er überwacht alle Organe des Vereins.

§ 16 Aufgaben und Ämter

1. Die Vorsitzenden haben die Aufgaben
 - a) Leitung des Vereins, seine Vertretung und Repräsentation nach außen,
 - b) Leitung der Vorstands- und Vereinsratssitzungen und der Mitgliederversammlungen,
 - c) Schriftliche Genehmigung der vom Kassenwart zu bezahlenden Rechnungen,
 - d) Überwachung der Arbeit in den Sparten.

Sie sind zu allen Versammlungen, Sitzungen des Vereins einzuladen.
2. Der KassenwartIn verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Kassengeschäfte.
3. Der JugendwartIn leitet die Jugendversammlung und vertritt die Belange der Vereinsjugend im Vorstand und Vereinsrat.
4. Der SchriftwartIn erledigt die schriftlichen Arbeiten und hat von jeder Versammlung oder Sitzung ein Protokoll zu verfassen.

5. Der PressewartIn sorgt für Information und Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form.
6. Der SozialwartIn übernimmt die Verhandlungen mit den Versicherungen.
7. Der SportwartIn koordiniert die sportlichen Tätigkeiten der Sparten untereinander und im Verein.
8. Die zwei Kassenprüfer unternehmen die Kassenprüfung insbesondere durch Prüfung von Belegen und des Kassenbestandes. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich und berichten der ordentlichen Jahreshauptversammlung. Sie werden abwechselnd für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vereinsrat angehören.

IV. Abschnitt: Geschäftsordnung

§ 17 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.
3. Anträge zu Versammlungen sind fünf Tage vor dem Termin schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Kurzfristiger eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit wird mit Zweidrittelmehrheit der Versammlung festgestellt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. In der Regel erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag, unter Zustimmung von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten, erfolgt eine geheime Abstimmung durch Zettel.
6. Über jede Sitzung oder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vor allem die Beschlüsse enthalten soll. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates bedürfen der Bestätigung des Vereinsrates.

§ 17 a Haftung der Organe

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Wahlen

1. Wahlen leitet der VersammlungsleiterIn. Steht dieser selbst für ein Amt zur Wahl, leitet diese sein satzungsmäßiger VertreterIn. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Wahlberechtigten oder bei mehreren Wahlvorschlägen ist geheim zu wählen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
2. Bei Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung oder bei geheimer Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem neben dem Wahlleiter drei weitere Personen angehören.

V. Abschnitt: Sportstätten

§ 19 Sportstätten

1. Die Nutzung der vereinseigenen, gemieteten oder gepachteten Sportstätten und Immobilien richtet sich nach den geltenden Verträgen, Nutzungsvereinbarungen und rechtlichen Vorschriften.
2. Für die Verwaltung der Sportstätten wird ein Werkausschuss gebildet, dem die/der 1. und 2. Vorsitzende, der KassenwartIn und zwei Vereinsmitglieder angehören. Die Aufgaben des Werkausschusses regelt eine vom Vereinsrat zu beschließende Aufgabenzuweisung.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20 Datenschutz

1. Der Verein darf die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder für die Mitgliederverwaltung und das Beitragseinzugsverfahren erheben, verarbeiten, speichern und für die Zwecke des Vereins nutzen.
2. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten zu kommerziellen Zwecken bedarf der schriftlichen Zustimmung des betreffenden Mitglieds. Bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde und in der Tagesordnung der Antrag auf Auflösung des Vereins vorher angekündigt wurde. Der Beschluss ist wirksam, wenn Dreiviertel der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schacht-Audorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.03.2017 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.
Sie ersetzt alle vorherigen Satzungen.

(Joachim Sievers)

1. Vorsitzender

(Klaus Waskönig)

2. Vorsitzender

(Ellen Voß)

Kassenwartin